



5/SN-25/ME I von 8

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Z: 25. GE '9
Datum: 20. AUG. 1987
Vertreter: 24. AUG. 1987 Hoff
F. Steiner

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

DW

RGp 130/87/Bti/St

4203

17.08.87

Betreff

Bundesgesetz über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz), Entwurf des Bundesministeriums für Inneres

Dem Ersuchen des Bundesministerium für Inneres entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)





BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Postfach 100
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
19472/12-GD/87 21. April 1987	RGp 130/87/Bti/St	4203 ^{DW}	18.08.87

Betreff

Bundesgesetz über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz), Entwurf des Bundesministeriums für Inneres

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz) folgend Stellung zu nehmen:

Wenn auch die Erlassung eines Polizeibefugnisgesetzes nach wie vor höchst dringlich erscheint, so vermag das gegenständliche Gesetzesvorhaben wenigstens eine der schmerzlichsten Auswirkungen dieser Gesetzeslücke zu mildern, indem es den Ersatz von Schäden regelt, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zufliegen, ohne daß ein Amtshaftungsanspruch des Geschädigten besteht. Der vorliegende Entwurf ist daher grundsätzlich zu begrüßen.

Vorsichtshalber sei gegenüber den Ausführungen der Erläuterungen auf Seite 10, zweiter Absatz im Sinne der dortigen Ausführungen zu § 1 auf Seite 11 unten hervorgehoben, daß schon kraft Größenschlusses das Bedürfnis nach Schadenersatz bei rechtswidrigen schadensverursachenden Eingriffen von Sicherheitsorganen, wo es für die Amtshaftung nur an einem Verschulden erman-

- 2 -

gelt, wie auch bei überhaupt nicht geregelten Eingriffen noch größer ist, als bei Schäden aus gesetzeskonformen Eingriffen von Sicherheitsorganen.

Aus dieser umfassenden Sicht wäre es entsprechend den Ausführungen in der Begleitnote des do Bundesministeriums höchst wünschenswert, dem Gleichheitsgrundsatz gemäß in das gegenständliche Gesetzesvorhaben auch Schäden aus Amtshandlungen der öffentlichen Sicherheitsorgane als funktionelle Organe von Bundesländern einzubeziehen, auch wenn dies voraussichtlich der kleinere Anwendungsbereich sein wird; eine geringere Übersichtlichkeit des Gesetzesvorhabens ist demgegenüber jedenfalls das kleinere Übel.

Im einzelnen sei auf die §§ 2 Abs 1 und 4 Abs 1 eingegangen. Vorerst sollten in § 2 Abs 1 außer Personen und Vermögen auch "Sachen" angeführt werden. Weiters müßte in beiden Bestimmungen das Wort "Versicherung" durch die Worte "gesetzlich angeordnete Pflichtversicherung" ersetzt werden, da es nicht Zweck des Entwurfes sein kann, vorsorglich eingegangene Privatversicherungen dadurch zu bestrafen, daß sowohl der ohnehin mit der Prämienzahlung belastete Geschädigte zurückgesetzt als auch das leistende Versicherungsunternehmen vom Regreß gegen den Bund ausgeschlossen wird.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Kopien dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

W. Vilh. Schreder

Der Generalsekretär:



V. W. Meyer